

Landesbibliothek Oldenburg

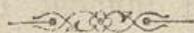
Digitalisierung von Drucken

14. Stück, 06.04.1879

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 6. April 1879.) 14. Stück.

Inhalt:

- N.* 31. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend die Tragung der Kosten der Verteilung des Coloradofäfers.
- N.* 32. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend die Befugniß der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Uebertretungen.
- N.* 33. Ministerial-Bekanntmachung vom 20. März 1879, betreffend Abänderung des Reglements für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums vom 12. April 1877.

N. 31.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Tragung der Kosten der Verteilung des Coloradofäfers.

Oldenburg, 1879 März 25.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Kosten der von den Staatsbehörden angeordneten Maßregeln zur Vertilgung des Coloradokäfers (Kartoffelkäfers) werden zur Hälfte von der Staatscasse, zur Hälfte von denjenigen Gemeinden getragen, in welchen sie angeordnet werden oder welche bei Anordnung und Ausführung der Maßregeln zunächst betheilt sind. Welche Gemeinden dies seien und in welchem Verhältniß mehrere derselben zu den Kosten beizutragen haben, hat im Herzogthum das Staatsministerium, Departement des Innern, in den Fürstenthümern die Regierung, in jedem besonderen Falle unter Berücksichtigung der Umstände zu entscheiden.

Artikel 2.

§. 1. Zu den im Artikel 1 aufgeführten Kosten werden nicht gerechnet:

- a. die Kosten der Thätigkeit der Behörden oder Officialen des Staates oder ihrer Vertreter, indem diese Kosten der Staatscasse allein zur Last fallen,
- b. die Kosten der Thätigkeit der Gemeindebeamten und Gemeindediener, indem diese Kosten den Gemeinden allein zur Last fallen.

§. 2. Die zu Absperrungen und anderen Sicherungsmaßregeln erforderlichen Naturalleistungen sind, soweit dieselben nicht unter §. 1 a. fallen, von den betreffenden Gemeinden zu tragen.

Artikel 3.

Die Vertheilung der nach Artikel 1 auf die Gemeinden fallenden Kosten erfolgt über die der Gemeindebesteuerung unterworfenen Grundstücke nach den Steuerätzen der Grundsteuer durch Zuschläge zu denselben.

Artikel 4.

Wer absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit die Ausbreitung des Coloradokäfers veranlaßt und dadurch

oder durch Nichtbeachtung polizeilicher Vorschriften zur Verhütung der Ausbreitung desselben die Anordnung von Vertilgungsmaßregeln nothwendig gemacht hat, ist verpflichtet, alle durch die letzteren veranlaßten Kosten dem Staat bezw. den Gemeinden zu erstatten.

Artikel 5.

Wird Jemanden durch die angeordneten Maßregeln Schaden zugefügt, werden namentlich dabei Gegenstände vernichtet oder im Werth verringert, so wird der dem Beschädigten aus der Casse des Staates und der Gemeinden zu leistende Ersatz — wenn irgend thunlich vor Ausführung der Maßregel — durch drei unbetheiligte eidlich zu verpflichtende Sachverständige im Verwaltungswege endgültig festgesetzt. Einer der Sachverständigen wird von dem Beschädigten oder dessen Vertreter, der zweite von dem Vorstand der betheiligten Gemeinde und der dritte im Herzogthum vom Amt, in den Fürstenthümern von der Regierung, gewählt. Sind nicht wenigstens zwei Sachverständige über den Werth einig, so ist der Durchschnitt der Angaben der einzelnen Sachverständigen als das Ergebnis der Schätzung zu betrachten. Die Kosten der Schätzung tragen Staat und Gemeinden nach dem im Artikel 1 angegebenen Verhältniß.

Artikel 6.

Für den vom Coloradokäfer selbst veranlaßten Schaden wird vom Staat bezw. den Gemeinden ein Ersatz nicht geleistet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignis.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 25. März 1879.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Dugend.

N^o 32.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Befugniß der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Uebertretungen.

Oldenburg, 1879 März 25.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeber und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

§. 1. Die Aemter und die Stadtmagistrate der Städte erster Classe sind als Polizeibehörden befugt, wegen der im Art. 2 aufgeführten Uebertretungen nach Maßgabe des §. 453 der Reichs-Strafproceßordnung vom 1. Februar 1877 die Strafe durch Verfügung festzusetzen.

§. 2. Es kann keine andere Strafe als Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, in Gemäßheit der §§. 28 und 29 des Reichs-Strafgesetzbuchs an die Stelle der letzteren tritt und zugleich mit zu bestimmen ist, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängt werden.

Artikel 2.

§. 1. Die im Artikel 1 den Polizeibehörden gegebene Befugniß erstreckt sich auf:

a. Uebertretungen der Strafbestimmungen des §. 365, §. 366 N^o. 1—5, 8—10, §. 366 a., §. 367 N^o. 2, 11—15, §. 368 N^o. 2—9, §. 369 N^o. 2, 3 und §. 370 N^o. 1, 2 des Reichsstrafgesetzbuchs, auf die beiden letzten Nummern

jedoch nur, wenn die Uebertretung an einem öffentlichen Wege begangen ist;

b. Uebertretungen von Vorschriften der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 und der Wasserordnung vom 20. November 1868, sowie örtlicher Straßenordnungen, soweit solche Uebertretungen nicht unter die unter a. aufgeführten Paragraphen des Reichs-Strafgesetzbuchs fallen;

c. Uebertretungen der Vorschriften der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirthschaftsgewerbe, und des §. 43 der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 gemäß §. 148 Ziffer 5 desselben Gesetzes bezw. §. 2 des Reichsgesetzes vom 12. Juni 1872, betreffend Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung, sowie Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Anordnungen wegen des Marktverkehrs (§. 149 Ziff. 6 der Bundesgewerbeordnung);

d. Uebertretungen der Vorschriften des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874;

e. Uebertretungen der in Betreff der Hengst- und Stierföhrungen erlassenen Strafbestimmungen;

f. Uebertretungen der in den Eisenbahn-Betriebs- und Polizei-Reglements getroffenen Strafbestimmungen;

g. Uebertretungen baupolizeilicher Strafbestimmungen, soweit solche nicht unter die unter a. aufgeführten Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs fallen;

h. Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote, welche von den zuständigen Behörden auf Grund des Artikels 100 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855, des Artikels 7 §. 2 b. des Gesetzes vom 29. August 1857, betreffend die Einrichtung der Aemter, des Art. 9 des Gesetzes vom 27. April 1857, betreffend die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden und des Art. 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erlassen worden sind.

§. 2. Desgleichen erstreckt sich die im Artikel 1 gegebene Befugniß auf Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote, welche von den zuständigen Behörden auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, und des Artikel 4 §. 2 b. des Gesetzes vom 7. Januar 1879, betreffend die Einrichtung der Aemter, in Zukunft werden erlassen werden, soweit nicht bei der Erlassung ein Anderes bestimmt wird.

Artikel 3.

§. 1. Die Strafverfügung ist dem Beschuldigten in der für Zustellungen in Verwaltungssachen vorgeschriebenen Form zu behändigen.

§. 2. Ist die Staatsanwaltschaft durch Erhebung der Klage oder durch Stellung des im §. 447 Absatz 1 der Reichsstrafproceßordnung gedachten schriftlichen Antrages eingeschritten, bevor die Strafverfügung dem Beschuldigten behündigt worden, so ist dieselbe wirkungslos.

Artikel 4.

Gegen die Strafverfügungen der Polizeibehörden findet eine Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde nicht statt. Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Amtsgerichte gestellt, so hat dieses der Polizeibehörde eine Mittheilung zu machen, und dem Antragsteller eine Bescheinigung kostenfrei zu ertheilen.

Artikel 5.

§. 1. Ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht gestellt, so ist die Strafe durch die Polizeibehörden zu vollstrecken.

Wird bei den im §. 454 Abs. 1 der Reichsstrafproceßordnung genannten Behörden gegen die Versäumung der Antragsfrist ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angebracht, so wird dadurch die Vollstreckung der Strafverfügung gehemmt.

Eine Beschwerde gegen die das Restitutionsgesuch verwerfende Entscheidung hemmt die Vollstreckung der Strafverfügung nicht. Der Amtsrichter kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

§. 2. Die Vollstreckung der gegen active Militairpersonen erlassenen Strafverfügungen ist bei dem zuständigen Militairgericht zu beantragen.

Artikel 6.

Für das Verfahren bei der Polizeibehörde sind keine Gebühren zu berechnen; etwaige baare Auslagen sind jedoch dem Beschuldigten in der Strafverfügung zur Last zu legen.

Artikel 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. October 1879 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 25. März 1879.

(L. S.)

Veter.

Jansen.

Dugend.

N^o. 33.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Reglements für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums vom 12. April 1877.

Oldenburg, 1879 März 20.

Das durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. April 1877 erlassene Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums erhält zum Abs. 1 des §. 13 folgenden Zusatz:

Den Zeitpunkt der Entlassung bestimmt der Director nach Befragung der Lehrerconferenz. Derselbe ist thunlichst nach dem Schlusse des Semesters zu setzen, jedoch für die am Schlusse des ersten Semesters Abgehenden nicht nach dem 27. März.

Oldenburg, 1878 März 20.

Staatsministerium.

Departement der Kirchen und Schulen.

Lappenberg.

Jaspers.